

Hinweis zur Mehrwertsteuerabsenkung vom 01.07. bis 31.12.2020

Grundsätzlich wird gelten:

1. **19 % Regelsteuersatz** (§ 12 Abs. 1 UStG):
Für alle, bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze, gilt der Regelsteuersatz von 19 %. Für alle, in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen, gilt ein Regelsteuersatz von 16 % (§ 28 Abs. 1 UStG) und ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19 % gelten.
2. **7 % Ermäßigter Steuersatz:** Für alle, bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze, gilt in den in § 12 Abs. 2 UStG aufgeführten Sonderfällen der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Für alle, in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen, gilt ein ermäßigter Steuersatz von 5 % (§ 28 Abs. 2 UStG) und ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) ermäßigte Steuersatz von 7 % gelten.

Beispiel: Ausführung der Leistung bei Bestellung im Online Shop

Kunde bestellt für seine Sportgruppe am 20.7.2020 insgesamt 20 BeBo® Softball für 7,50 EUR zzgl. Umsatzsteuer. Die Lieferung erfolgt umgehend. Die Versteuerung findet mit 16 % statt.

Sollte die Bestellung z.B. am 31.12.2020 erfolgen, und die Lieferung am 02.01.2021 möglich sein, unterliegt die Bestellung dann (wieder) dem Regelsteuersatz von 19 %.

Info zur Buchpreisbindung: Bücher, welche einer Buchpreisbindung unterliegen, werden zwar mit den abgesenkten 5 % versteuert, können aber aufgrund der Preisbindung nicht günstiger abgegeben werden.

Beispiel: Buchung einer Ausbildung

Kunde meldet sich für die Gesamtausbildung BeBo® Beckenboden-Kursleiter an. Die Ausbildung findet über 4 Wochenenden statt und ist in verschiedene Module unterteilt. Modul I und Modul II finden im Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 statt. Hier wird die Abrechnung mit 16 % Mehrwertsteuer erfolgen. Die weiteren Module finden ab dem 01.01.2021 statt und werden dann (wieder) dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen.

Nicht das Anmeldedatum ist entscheidend, sondern das Datum für die Ausführung der jeweiligen Leistung.

Grundsätzlich gilt für die Ausführung einer Leistung Folgendes:

- **Lieferungen** gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat. Muss der Gegenstand befördert oder versendet werden, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.
- **Aus- und Weiterbildungen** sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt.
- **Innergemeinschaftliche Erwerbe:** Die Umsatzsteuer für einen innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG).